

ZBB 2009, 397

BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 607 a. F.; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1

Zum Verjährungsbeginn einer Darlehensforderung bei Unkenntnis der Bank von der neuen Anschrift des Schuldners

OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.03.2009 – 17 U 453/08 (nicht rechtskräftig; LG Baden–Baden), ZIP 2009, 1611

Leitsatz:

Hat der Gläubiger in einem Überleitungsfall nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB die ursprünglich vorhandene Kenntnis von der Anschrift des Schuldners vor dem 1. Januar 2002 verloren, weil der Schuldner seinen Wohnsitz gewechselt hat, so beginnt die regel-

ZBB 2009, 398

mäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 № 2 BGB erst zu laufen, wenn er von der neuen Anschrift des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.